

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/048/2012/B

LSchK/Bayern

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

DIE LINKE.KV A.-S.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

W. B.

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) aufgrund der mündlichen Verhandlung am 4. November 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Der Beschwerdeführer verfolgt in der zweiten Instanz den Ausschluss des Beschwerdegegners aus der Partei weiter. Grund für den Ausschlussantrag vom 19.12.2011 ist die Aufstellung und das Auftreten des Beschwerdegegners als Kandidat der Partei DIE LINKE zur Bürgermeisterwahl in S.-R. am 15.01.2012, obwohl in einer Kreismitgliederversammlung am 06.05.2011 beschlossen worden war, dass die Partei mangels Erfolgsaussichten nicht mit einem eigenen Kandidaten zu dieser Wahl antreten wolle, und dieser Beschluss zum Zeitpunkt der Kandidatur weiter Gültigkeit besessen habe.

Der Beschwerdegegner tritt dem entgegen und trägt vor, dass in einer Kreismitgliederversammlung am 21.10.2011 beschlossen worden sei, über den Antritt zur Bürgermeisterwahl in einer gesonderten Kreismitgliederversammlung eine erneute Entscheidung herbeizuführen. Diese Versammlung war laut Protokoll für den 26.11.2011 vorgesehen. Die Einladung sollte durch das Kreisvorstandsmitglied M.D. erfolgen.

Nach Aktenlage ist von folgendem weiteren Sachverhalt auszugehen:

Mit Schreiben vom 24. 10.2011 lud der Genosse D. zu einer Versammlung „Zur Aufstellung eines Bewerbers/Bewerberin für die Wahl des 1. Bürgermeisters" am 21. 11.2011 um 19 Uhr

in den Bayerischen Hof in S.-R. ein. Aus der Einladung ging nicht hervor, dass zuvor ein Beschluss über den Antritt zur Bürgermeisterwahl hätte gefasst werden müssen.

Parallel dazu verschickte der Genosse D. eine Einladung zu einer Kreismitgliederversammlung zur erneuten Diskussion über den Wahlantritt, und zwar ebenfalls für den 21. 11.2011 am selben Ort um 18 Uhr. Das entsprechende Einladungsschreiben liegt der BSchK allerdings nicht vor.

In einer Kreisvorstandssitzung am 07.11.2011 wurde beschlossen, die Aufstellungsversammlung am 21.11.2011 um 19 Uhr wieder abzusagen. Ob und in welcher Form die Absage den Empfängern der Einladung vom 24. 10.2011 bekannt gegeben wurde, ist unklar. An der Mitgliederversammlung am 21.11.2011 um 18 Uhr nahm auch der Beschwerdegegner teil. Im Laufe der Versammlung entstand eine Diskussion darüber, ob die Aufstellungsversammlung um 19 Uhr stattfinden dürfe oder nicht. Die dabei im Einzelnen gefallenen Äußerungen sind zwischen den Verfahrensbeteiligten streitig. Bis 19 Uhr war jedenfalls kein Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses vom 06.05.2011 gefasst worden. Kurz nach 19 Uhr verließ der Beschwerdegegner zusammen mit drei weiteren Mitgliedern den Versammlungsraum, um die Aufstellungsversammlung abzuhalten. Auf dieser wurde er dann einstimmig als Bürgermeisterkandidat nominiert. Die auf der Kreismitgliederversammlung verbleibenden Mitglieder werteten dieses Verhalten als „Spaltung“ und fassten dann ebenfalls einstimmig den Beschluss, dass die Wahlversammlung zur Aufstellung eines Bürgermeisterkandidaten der Beschlusslage des Kreisverbands widerspreche und die Personen, die die laufende Mitgliederversammlung verlassen hätten, nicht autorisiert seien, für den Kreisverband zu sprechen.

Der Beschwerdegegner nahm am 26.11.2011 als Bürgermeisterkandidat der Partei DIE LINKE an einer öffentlichen Diskussionsveranstaltung teil und gab ein entsprechendes Presse-Statement ab. Am 05.12.2011 wurde der Beschwerdegegner als Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE vom Wahlleiter mangels Vorlage der notwendigen Unterschriften der Partei endgültig nicht zur Wahl zugelassen; der Beschwerdegegner trat bei der Bürgermeisterwahl auch nicht als Einzelkandidat an. Die Landesschiedskommission (LSchK) Bayern hat in ihrer Entscheidung vom 19.06.2012 die Abhaltung der Aufstellungsversammlung ohne vorherigen Beschluss über einen Antritt zur Bürgermeisterwahl als schweren Satzungsverstoß gewertet, den Ausschlussantrag jedoch letztlich abgelehnt. Zu diesem Ergebnis kommt die LSchK aufgrund einer Gesamtwürdigung der Motive und Anliegen des Beschwerdegegners, dem es um ein positives Bild der Partei und um die inhaltlichen Themen im Wahlkampf gegangen sei, und unter Berücksichtigung der Mitverantwortlichkeit des Beschwerdeführers, der die Wiedereröffnung der Diskussion über den Wahlantritt im Oktober und damit viel zu spät zugelassen habe. In die Gesamtwürdigung ist auch die Überlegung eingeflossen, dass der Ausschluss eines lokal bekannten und aktiven Gewerkschaftsfunktionärs einen größeren Schaden für die in Bayern als zerstritten bekannte Partei bedeuten würde als das weitere politische Engagement des Beschwerdegegners innerhalb der Partei DIE LINKE. Allerdings hat die LSchK dem Beschwerdegegner auch deutlich gemacht, dass er sich in Zukunft an die Satzung halten müsse, und eine Wiederaufnahme des Verfahrens für den Fall in Aussicht gestellt, dass die Strafanzeige wegen Wahlfälschung Erfolg haben sollte.

Der Beschwerdeführer hält Sachverhaltsdarstellung und Bewertung durch die LSchK für unzutreffend und macht geltend, dass es sich bei der „privaten Kandidatenkür“ des Beschwerdegegners um einen vorsätzlichen Satzungsverstoß gehandelt habe, der zu einem erheblichen Ansehensverlust der Partei in S.-R. geführt habe, und dass solch ein Verhalten

mit dem Demokratieverständnis der Partei nicht vereinbar sei. Der Ausschluss sei deshalb zwingend erforderlich.

Zur mündlichen Verhandlung vor der BSchK am 04.11.2012 erschien für den Beschwerdeführer niemand, der Vorstandssprecher des Beschwerdeführers hatte sich kurzfristig entschuldigt. Da es sich beim Beschwerdeführer jedoch um ein Gremium handelt und die eingegangene Entschuldigung nur für ein Vorstandsmitglied galt, war das Fernbleiben des Beschwerdeführers als unentschuldigt zu werten. Die mündliche Verhandlung konnte in seiner Abwesenheit durchgeführt werden. Der Beschwerdegegner hat bekundet, dass seines Wissens Ermittlungen wegen des Vorwurfs der Wahlfälschung nicht aufgenommen worden seien.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist unbegründet.

Die BSchK ist aufgrund des Eindrucks der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass die sorgfältig abgewogene Entscheidung der LSchK Bayern insgesamt zutreffend und deshalb zu bestätigen war.

Die Teilnahme des Beschwerdegegners an der Aufstellungsversammlung am 21.11.2011 um 19 Uhr als Bürgermeisterkandidat mit anschließenden öffentlichen Auftritten als nominierter Kandidat der Partei DIE LINKE ist ein eindeutiger Satzungsverstoß, weil die zuständige Kreismitgliederversammlung im Mai 2011 beschlossen hatte, nicht mit einem eigenen Kandidaten zur Bürgermeisterwahl anzutreten, und dieser Beschluss nicht revidiert worden war - auch nicht am 21.11.2011 selbst. Daran konnte gerade auch wegen der Kreismitgliederversammlung am 21.10.2011, bei der eine erneute Diskussion des Themas auf einer gesonderten Kreismitgliederversammlung beschlossen worden war, kein vernünftiger Zweifel bestehen. Die Aufstellungsversammlung war satzungsrechtlich von einer entsprechenden Änderung der Beschlusslage im Kreisverband abhängig, sie durfte zeitlich nicht vorher stattfinden. Diese Rechtslage ist so eindeutig, dass die BSchK hinsichtlich des Beschwerdegegners, aber auch hinsichtlich der drei übrigen Teilnehmer an der Aufstellungsversammlung, jedenfalls von bedingtem Vorsatz ausgeht: Allen vier Mitgliedern war der Satzungsverstoß bewusst, sie nahmen ihn schlicht in Kauf.

Andererseits hat auch der Beschwerdeführer durch die ihm zuzurechnende Doppelinladung für den 21.11.2011 und die jedenfalls nach dem Eindruck der BSchK nicht ganz eindeutige Absage der Aufstellungsversammlung nach der Vorstandssitzung am 07.11.2011 mit zu der zeitlich gedrängten Situation am 21.11.2011 beigetragen. Jedoch musste dem Beschwerdegegner spätestens mit der kontroversen Diskussion auf der Mitgliederversammlung ab 18 Uhr klar geworden sein, dass eine Kandidatenaufstellung ohne vorhergehenden Beschluss der Kreismitgliederversammlung einen Satzungsverstoß darstellte.

Gleichwohl schließt sich die BSchK der Gesamtwürdigung der LSchK im Wesentlichen an. Dem Beschwerdegegner ging es nicht in erster Linie um seine Person oder individuelle Interessen als Bürgermeisterkandidat. Als lokal bekannter Gewerkschaftsfunktionär hatte er einen solchen Auftritt gar nicht nötig; in der mündlichen Verhandlung konnte er zudem überzeugend deutlich machen, dass es ihm in erster Linie um das Platzieren linker Themen in der Kommunalpolitik im Rahmen des Bürgermeisterwahlkampfes ging. Der öffentliche Auftritt als Bürgermeisterkandidat der Partei DIE LINKE geschah zu einem Zeitpunkt, zu dem

er zumindest noch hoffen konnte, die notwendigen Unterschriften des Wahlbeauftragten der Partei zu erhalten. Welcher Umstand letztlich mehr Nutzen oder Schaden für die Partei bedeutete, ob der Nichtantritt der Partei zur Bürgermeisterwahl oder die Nichtzulassung eines „gewillkürten“ Kandidaten, ist im nachhinein jedenfalls nicht mehr zu klären.

Zudem hat der Beschwerdeführer trotz eines entsprechenden Hinweises im Beschluss der LSchK nicht begründet, warum er nur und gerade gegen den Beschwerdegegner ein Ausschlussverfahren beantragt hat und nicht gegen die übrigen drei Mitglieder, die bei der Aufstellung des Beschwerdegegners als Bürgermeisterkandidat am 21.11.2011 aktiv mitgewirkt haben.

Dem Beschwerdegegner ist nach dem Eindruck der BSchK im Laufe des Verfahrens ausreichend deutlich geworden, dass die Satzungsbestimmungen der Partei zwingend einzuhalten sind und dass er sich eine Wiederholung nicht leisten darf. Insgesamt hat die BSchK deshalb eine positive Prognose angenommen und dem Beschwerdegegner zugute gehalten, dass er nicht aus Eigennutz, sondern im - wenngleich falsch verstandenen - Interesse der Partei handeln wollte.

Nach allem war die Beschwerde zurückzuweisen. Die Entscheidung erging einstimmig.